Gesetzblatt
für die Freie Stadt Danzig

Nr. 19 **Ausgegeben Danzig, den 5. März** **1923**

An unsere Bezieher!

Die stets steigenden Papierpreise und Herstellungskosten des Gesetzblattes und des Staatsanzeigers bedingen eine Erhöhung der Bezugspreise. Der monatliche Bezugspreis wird daher vom 1. April 1923 bis auf weiteres wie folgt festgesetzt:

1. Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig 1400 M,
2. Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig, Teil I 700 M,
3. Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig, Teil II 2000 M.

Für Beamte, die das Gesetzblatt und den Staatsanzeiger, Teil I zum persönlichen Gebrauch zu halten wünschen, erfolgt bis auf weiteres eine Ermäßigung

zu 1) auf 800 M, zu 2) auf 400 M monatlich.

Die Anmeldung der von den Beamten gewünschten Blätter hat durch die zuständigen Behörden nach dem in der Bekanntmachung vom 15. 9. 1922 (St.-A. 1922 S. 552) angegebenen Muster bei der Geschäftsstelle des Gesetzblattes und des Staatsanzeigers bis spätestens zum 15. des letzten Monats vor Beginn der neuen Bezugszeit zu erfolgen.

Danzig, den 1. März 1923.

Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers.

---

90 **Beitragsordnung der Angestelltenversicherung.** Vom 23. 2. 23.

Auf Grund des Artikels I Nr. 6 des Gesetzes über vorläufige Umgestaltung der Angestelltenversicherung vom 7. Juli 1922 (Gesetzbl. S. 244) und des § 175 des Versicherungsgesetzes für Angestellte — in der Fassung des Gesetzes über Änderung des Versicherungsgesetzes für Angestellte und der Reichsversicherungsordnung vom 14. Februar 1923 (Gesetzbl. S. 257) — wird folgendes verordnet:

Erster Abschnitt.
Beitragsverfahren.
I. Marken.
§ 1.

Für jede Gehaltsklasse werden Monatsmarken ausgegeben.

Ihr Aussehen wird durch die Reichsversicherungsanstalt mit Zustimmung des Senats bestimmt.

Ihre Gültigkeitsdauer kann der Senat unter Bekanntgabe des Ablaufstags beschränken. Innerhalb zwei Jahren nach dem Ablaufstag ist ihr Umtausch bei der Reichsversicherungsanstalt oder den Verkaufsstellen zulässig.

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 11. 3. 1923).

§ 2.

Die Marken werden zum Nennwert verkauft.

Der Verkauf erfolgt durch die Post, soweit der Senat nichts anderes nach Anhören der Reichsversicherungsanstalt bestimmt.

Für den Verkauf erhält die Post von der Reichsversicherungsanstalt eine Vergütung. Das Nähere wird durch besondere Verordnung bestimmt.

II. Versicherungskarte.

§ 3.

Die Reichsversicherungsanstalt bestimmt das Aussehen der Versicherungskarte mit Zustimmung des Senats.

Beitragsmarken dürfen nur in Beitragsfelder eingeklebt werden, immer nur eine Marke in ein Feld.

III. Beitragsentrichtung durch Arbeitgeber.

§ 4.

Jahresarbeitsverdienst für die Beitragsberechnung ist
bei wöchentlicher Zahlung das Zweiundfünfzigfache,
bei monatlicher das Zwölffache,
bei vierteljährlicher das Vierfache
des gewährten, auf volle Mark abgerundeten Entgelts.

Gewinnanteile und andere im voraus nicht feststehende Bezüge rechnen nach dem Betrage des vorangegangenen Kalenderjahrs. Fehlt ein solches, so werden sie abgeschätzt.

Für Teilbeschäftigte beträgt der Jahresarbeitsverdienst das Zwölffache des Gesamtverdienstes für den Kalendermonat.

Die Reichsversicherungsanstalt kann mit Genehmigung des Senats Berechnungsgrundsätze aufstellen.

§ 5.

Arbeitszeiten, die sich nicht feststellen lassen, sind für die Beitragsleistung abzuschätzen. Bei Streit entscheidet das Versicherungsamt endgültig.

Die Reichsversicherungsanstalt kann mit Genehmigung des Senats Berechnungsgrundsätze aufstellen.

§ 6.

Der Arbeitgeber erwirbt die Marken aus eigenen Mitteln.

Er klebt bei der Gehaltszahlung die Marke der Gehaltsklasse in die Versicherungskarte.

Wird kein festes Bargehalt gezahlt, so sind die Marken am Monatsschluß, und wenn die Beschäftigung vorher endet, schon dann einzukleben.

In Ausnahmefällen kann die Reichsversicherungsanstalt einen anderen Zeitpunkt zum Einkleben gestatten.

Abschlagszahlungen gelten hierbei nicht als Gehaltszahlungen,

§ 7.

Einem Arbeitgeber, der die bisher geleisteten Zuschüsse zur Lebensversicherung eines Halbversicherten um den zur gesetzlichen Angestelltenversicherung zu entrichtenden Beitrag kürzen will, ersetzt die Reichsversicherungsanstalt auf seinen Antrag die von ihm fortentrichteten Zuschüsse bis zur Höhe des Arbeitgeberbeitrags, soweit die folgenden Voraussetzungen vorliegen:

1. die Versicherung muß noch in einer dem § 390 des Versicherungsgesetzes für Angestellte — in der Fassung des Gesetzes über Änderung des Versicherungsgesetzes für Angestellte und der Reichsversicherungsordnung vom 14. Februar 1923 (Gesetzbl. S. 257 — entsprechenden Höhe bestehen,
2. der Versicherungsschein muß hinterlegt sein,

3. zur Sicherung der Anwartschaft auf Ruhegeld und Hinterbliebenenrente muß die Forderung aus der Lebensversicherung in Höhe der Zuschußkürzung an die Reichsversicherungsanstalt abgetreten sein.

Dem Erstattungsantrage sind die Versicherungskarte und die Quittungen über die Prämienzahlung beizufügen.

§ 8.

Besteht der Entgelt nur in Sachbezügen, so kann der Arbeitgeber den Sachbezug um den Beitragsteil des Versicherten kürzen. Maßgebend sind dabei die Ortspreise, die gemäß § 1 Abs. 3 des Versicherungsgesetzes für Angestellte in der Fassung des Gesetzes vom 14. Februar 1923 (Gesetzbl. S. 257) festgesetzt sind. Kein Kürzungsrecht besteht, wenn der Versicherte seinen Beitragsteil dem Arbeitgeber bar erstattet.

Wird der Entgelt vom Dritten gewährt, so hat der Versicherte seinen Beitragsteil dem Arbeitgeber bar zu erstatten, wenn dieser den vollen Beitrag entrichtet hat.

§ 9.

Der Arbeitgeber hat die von ihm eingeklebten Marken sofort zu entwerten.

Beiträge, die zwangsweise oder durch Überwachungsbeamte eingezogen sind, werden durch die Reichsversicherungsanstalt oder ihre Beauftragten in der Versicherungskarte vermerkt. Der Vermerk ersetzt die Beitragsmarken.

Die Ausgabestellen und die Überwachungsstellen der Reichsversicherungsanstalt haben in den Versicherungskarten unentwertete Marken nach Feststellung der Beschäftigungszeit, für die sie gelten, zu entwerten.

§ 10.

Die Entwertung erfolgt dadurch, daß auf der Marke ihr letzter Geltungstag handschriftlich oder mit Stempel vermerkt wird. Sie darf den Monat in Ziffern abkürzen, zum Beispiel 31. 10. 22. Andere Entwertungszeichen sind unzulässig. Nur Tinte oder haltbarer Farbstoff ist gestattet.

Die Entwertung muß deutlich sein und darf das Markenbild, insbesondere Geldwert und Gehaltsklasse nicht unkenntlich machen.

Wer den Entwertungsvorschriften zuwiderhandelt, kann vom Versicherungsamte mit Geldstrafe bis zu fünfhundert Mark bestraft werden, wenn keine härtere Strafe nach anderen Vorschriften eintritt.

IV. Beitragsentrichtung durch Versicherte.

§ 11.

Für die Entrichtung der Beiträge durch Versicherte gelten die §§ 4 bis 10 sinngemäß. Freiwillige Versicherte entwerten mit dem Zusatz „f".

V. Ersatzzeiten.

§ 12.

Ersatzzeiten im Sinne des § 172 Abs. 1, 2 des Versicherungsgesetzes für Angestellte in der Fassung des Gesetzes vom 14. Februar 1923 (Gesetzbl. S. 257) sollen durch Bescheinigungen (Ersatzzeitschein) nachgewiesen werden. Die Ersatzzeitscheine werden nach dem beigefügten Muster A ausgestellt: Muster A

1. bei Krankheitszeiten durch Behörden oder Krankenkassen, die von den obersten Verwaltungsbehörden hierfür bestimmt sind,
2. bei Zeiten des Schulbesuchs durch den Leiter der Anstalt,
3. bei Kriegsdiensten durch die Heeresbehörden.

Zweiter Abschnitt.

Ausgabestellen.

I. Einrichtung und Zuständigkeit.

§ 13.

Ausgabestellen sind in Städten mit mehr als 50000 Einwohnern die Ausgabestellen der Invalidenversicherung, sonst die bisherigen Ausgabestellen der Angestelltenversicherung.

Sie heißen „Ausgabestelle der Angestelltenversicherung in . . . .“ und führen einen Stempel mit dieser Bezeichnung. Ihr Dienstgebäude trägt dieselbe Bezeichnung. Die Diensträume sind durch Aushang an sichtbarer Stelle kenntlich zu machen.

Auch die Reichsversicherungsanstalt kann Versicherungskarten ausstellen, umtauschen, ersetzen oder durch ihre Beauftragten bei der Beitragsüberwachung ausstellen lassen.

§ 14.

Zuständig ist jede Ausgabestelle, in deren Bezirk der Versicherte zur Zeit wohnt oder beschäftigt ist.

Bei Beschäftigung im Ausland ist die Ausgabestelle des inländischen Betriebssitzes zuständig, mangels eines solchen die Ausgabestelle Danzig.

II. Verfahren.

1. Allgemeine Bestimmungen.

§ 15.

Die Ausgabestelle beurkundet mit Tinte und ohne Radieren; Tintenstift ist unzulässig. Häufig wiederkehrende Eintragungen können gedruckt oder gestempelt werden. In Vordrucken sind offene Räume, die nicht ausgefüllt werden, zu durchstreichen.

Berichtigungen dürfen nur durch einfaches Durchstreichen erfolgen. Sie sind unter Angabe des Tages sowie der Zahl der gestrichenen Worte und Ziffern zu beglaubigen.

Alle Eintragungen und Berichtigungen sind zu unterschreiben. Die Unterschrift wird durch den verantwortlichen Beamten mit seinem Namen oder Namensstempel unter Beidrückung des Stempels und Bezeichnung der Ausgabestelle geleistet.

2. Ausstellung der ersten Versicherungskarte.

§ 16.

Die Versicherungskarte wird durch die Ausgabestelle auf Antrag des Versicherten oder des Arbeitgebers ausgestellt und dem Antragsteller unverzüglich ausgehändigt.

§ 17.

Die persönlichen Verhältnisse und die Anschrift sind besonders sorgfältig einzutragen. Bei Frauen ist auch der Geburtsname anzugeben.

Der Familienname ist zu unterstreichen, bei mehreren Vornamen auch der Rufname.

Die Berufsangabe hat sich nicht auf eine allgemeine Bezeichnung zu beschränken, sondern auch den engeren Berufszweig zu enthalten, zum Beispiel nicht Buchhalter, Techniker, Lehrer, sondern Bankbuchhalter, Tiefbautechniker, Musiklehrer.

Die Versicherungskarte erhält die Nummer 1.

Die Versicherungskarte für Selbstversicherer ist am Kopfe der ersten Seite als solche zu bezeichnen.

§ 18.

Die erste Versicherungskarte erhält, wer neu versicherungspflichtig wird. Die Ausgabestelle prüft vor der Ausstellung die Versicherungspflicht.

Die Ausstellung ist auch zulässig, wenn der Antragsteller glaubhaft macht, daß er eine bestimmte versicherungspflichtige Beschäftigung nur beginnen kann, wenn er schon eine Versicherungskarte besitzt.

Bei Zweifel über die Versicherungspflicht stellt die Ausgabestelle dem Antragsteller die Versicherungskarte aus, teilt aber der Reichsversicherungsanstalt oder der von ihr bezeichneten Stelle ihre Bedenken mit.

§ 19.

Befreiung von der eigenen Beitragsleistung (§ 390) des Versicherungsgesetzes für Angestellte in der Fassung des Gesetzes vom 14. 2. 1923 (Gesetzbl. S. 257) beantragt der Angestellte bei der Ausgabestelle. Der Antrag wird nach dem beigefügten Muster B gestellt. Mit dem Antrag ist der Versicherungsschein vorzulegen.

Muster B

Die Ausgabestelle prüft die Angaben und sendet den Antrag nebst Versicherungskarte an die Reichsversicherungsanstalt. Diese entscheidet über die Befreiung und übersendet die Versicherungskarte mit ihrem Vermerk über die Befreiung dem Versicherten.

3. Umtausch der Versicherungskarte.

§ 20.

Der Versicherte tauscht die Versicherungskarte bei der Ausgabestelle, wenn die Markenfelder gefüllt sind, spätestens aber drei Jahre nach der Ausstellung um.

§ 21.

Die Ausgabestelle rechnet die Versicherungskarte auf.

Die Aufrechnung geschieht an der im Vordruck vorgesehenen Stelle folgendermaßen:

1. Beitragsmonate, die durch Marken in der Versicherungskarte nachgewiesen sind, werden nach Beitragsklassen zusammengerechnet.
2. Ersatzzeiten (§ 12) werden an der hierfür vorgemerkten Stelle nach Anfangs- und Endtag der einzelnen Zeiten eingetragen.

   Unter den Beitragsmonaten werden sie nicht mitgezählt. Sie werden überhaupt nicht eingetragen, wenn der Versicherte vor ihrem Beginne keine versicherungspflichtige Beschäftigung ausgeübt hat.

   Die Eintragung erfolgt auf Grund der Ersatzzeitscheine; sonstige Nachweise, zum Beispiel ärztliche Zeugnisse, sind nicht ausgeschlossen. Bei Zweifel über die Anrechnungsfähigkeit hat die Ausgabestelle zwar die Ersatzzeiten einzutragen, jedoch ihre Bedenken der Reichsversicherungsanstalt oder der von ihr bezeichneten Stelle mitzuteilen.
3. Die Endzahlen über die Aufrechnung werden dem Inhaber nach dem beigefügten Muster C bescheinigt (Aufrechnungsbescheinigung).

   Muster C

   Die Aufrechnungsbescheinigung wird mit der neuen Versicherungskarte ausgehändigt. Unbestellbar gebliebene oder verwahrte Aufrechnungsbescheinigungen kann die Ausgabestelle ein Jahr nach Ablauf des Eingangsjahrs vernichten.

Die Reichsversicherungsanstalt kann die Aufrechnungsbescheinigung von Amts wegen oder auf Einspruch eines Beteiligten ändern. Gegen ihren Bescheid ist das Streitverfahren nach § 193 des Versicherungsgesetzes für Angestellte in der Fassung des Gesetzes vom 14. Februar 1923 (Gesetzbl. S. 257) zulässig; die Entscheidung bindet die Instanzen. Nach Ablauf von zehn Jahren seit Aufrechnung der Versicherungskarte kann die rechtsgültige Verwendung der in der Aufrechnung bescheinigten Marken nicht mehr angefochten werden, es sei denn, daß der Versicherte oder sein Vertreter oder ein zur Fürsorge für ihn Verpflichteter die Verwendung der Marken in betrügerischer Absicht herbeigeführt hat.

§ 22.

Die abgegebenen alten Versicherungskarten nebst den Ersatzzeitscheinen und sonstigen Belegen für Ersatzzeiten werden von der Ausgabestelle verwahrt und am Schlusse jedes Kalendervierteljahrs eingeschrieben und portofrei der Reichsversicherungsanstalt übersandt; bei Übersendung durch die Bahn genügt die Angabe des Interesses an der Lieferung im Frachtbrief. Wünschen der Reichsversicherungsanstalt auf frühere Übersendung in Einzelfällen ist zu entsprechen.

§ 23.

Die Ausstellung der neuen Versicherungskarte beim Umtausch hängt nicht von einer Prüfung der gegenwärtigen Versicherungspflicht ab. Hat die Ausgabestelle Zweifel oder ist sie überzeugt, daß bereits Berufsunfähigkeit vorliegt, so stellt sie die Versicherungskarte aus, teilt aber der Reichsversicherungsanstalt oder der von ihr bezeichneten Stelle ihre Bedenken mit.

Als Beruf ist in der neuen Versicherungskarte der Beruf zur Zeit der Ausstellung einzutragen, auch wenn die alte Karte einen anderen Beruf angab. Die neue Karte erhält die nächsthöhere Nummer. Im übrigen gelten die Vorschriften über die erste Ausstellung entsprechend.

§ 24.

Der Arbeitgeber kann Versicherungskarten, die bei ihm zurückgelassen sind, an die Ausgabestelle abgeben, jedoch frühestens drei Monate nach Abgang des Versicherten.

Die Ausgabestelle rechnet diese Karten auf und erteilt dem Arbeitgeber eine Empfangsbescheinigung mit dem Vermerke, daß eine neue Karte nicht ausgestellt ist. Die abgegebene Versicherungskarte erhält denselben Vermerk und wird der Reichsversicherungsanstalt gleichzeitig mit den übrigen Karten übersandt. Versicherungskarten, die gefunden oder aus einem anderen Grund bei der Ausgabestelle abgeliefert sind, werden ebenso behandelt.

4. Ersatz der Versicherungskarte.

§ 25.

Verlorene, unbrauchbare oder zerstörte Versicherungskarten ersetzt die Ausgabestelle.

Das gleiche gilt, wenn eine Versicherungskarte dem Berechtigten widerrechtlich vorenthalten wird.

Außerdem kann der Versicherte auf seine Kosten auch sonst stets eine neue Versicherungskarte gegen Rückgabe der alten verlangen.

§ 26.

Der bisherige Inhaber hat den Inhalt der Versicherungskarte nachzuweisen. Ist sie noch vorhanden, so ist ihr erkennbarer Inhalt ohne Nachprüfung maßgebend. Andernfalls ist der Inhalt glaubhaft zu machen. Regelmäßig genügt die Vorlage der Lohnliste, wenn aus ihr die Markenverwendung hervorgeht, oder eine zuverlässige Auskunft des Arbeitgebers, der Einzugsstelle oder der Mitarbeiter. Die Befreiung von der eigenen Beitragsleistung wird durch die vorhergehende Aufrechnungsbescheinigung nachgewiesen; andernfalls genügt regelmäßig die Erklärung des Angestellten, daß die Lebensversicherung noch besteht.

§ 27.

Auf Grund der beigebrachten Beweismittel stellt die Ausgabestelle eine Aufrechnungsbescheinigung aus. Sie erhält die Nummer der Versicherungskarte, die sie ersetzt, und den Vermerk: „Ausgestellt als Ersatz der verlorenen — unbrauchbaren — zerstörten — Versicherungskarte Nr. . . . ."

Für die Abänderung und Anfechtung der Aufrechnungsbescheinigung gelten die Vorschriften des § 21 Abs. 3.

Die Beweismittel mit Ausnahme der Lohnlisten werden dem Antragsteller abgenommen und der Reichsversicherungsanstalt oder der von ihr bezeichneten Stelle mit der nächsten Kartensendung übersandt nebst einer Mitteilung über den sonstigen Nachweis und einer Abschrift der Aufrechnungsbescheinigung.

Der Antragsteller erhält eine neue Versicherungskarte mit der nächst höheren Nummer und die Aufrechnungsbescheinigung. Für die Ausstellung der neuen Karte gelten im übrigen die allgemeinen Vorschriften entsprechend.

5. Berichtigung der Versicherungskarte.

§ 28.

Die Ausgabestelle kann die Versicherungskarte berichtigen,

1. wenn der Versicherte nachweist, daß die persönlichen Verhältnisse bei Ausstellung der Karte unrichtig eingetragen worden sind,
2. wenn eine nachträgliche Änderung des Namens durch die entsprechende Urkunde nachgewiesen wird,
3. wenn bei der Aufrechnung oder Erneuerung eine unvorschriftsmäßige Markenverwendung festgestellt wird.

Von der Berichtigung ist stets bei Änderung des Namens, sonst in Zweifelsfällen der Reichsversicherungsanstalt oder der von ihr bezeichneten Stelle bei der nächsten Kartensendung Kenntnis zu geben. Die Reichsversicherungsanstalt kann die Berichtigung ändern.

Die Beteiligten können gegen die Berichtigung das Streitverfahren nach § 193 des Versicherungsgesetzes für Angestellte in der Fassung des Gesetzes vom 14. Februar 1923 (Gesetzbl. S. 257) beantragen; die Entscheidung bindet die Instanzen.

§ 29.

Abgesehen vom Befreiungsvermerke (§ 30 Nr. 3) können Berichtigungen der Versicherungskarten, die bei der Überwachung erforderlich werden, durch die Überwachungsstelle vorgenommen werden, soweit die Beteiligten einverstanden sind.

§ 30.

In sonstigen Fällen erfolgt die Berichtigung der Versicherungskarten und die Vernichtung eingeklebter Marken durch die Reichsversicherungsanstalt.

Die Ausgabestelle gibt zu diesem Zwecke der Reichsversicherungsanstalt oder der von ihr bezeichneten Stelle unter Beifügung der Versicherungskarte Kenntnis,

1. wenn ihr bekannt wird, daß ein Arbeitgeber, der bisher versicherungspflichtige Angestellte beschäftigt hat, keine Marken mehr verwendet,
2. wenn Marken unvorschriftsmäßig, insbesondere in zu niedriger Gehaltsklasse verwendet sind, soweit nicht § 28 Abs. 1 Nr. 3 Platz greift,
3. wenn der Angestellte nachträglich nachweist, daß er von der eigenen Beitragsleistung befreit ist oder auf diese Befreiung verzichtet, oder sie aus anderem Grunde nach Ansicht der Ausgabestelle fortgefallen ist.

Die Reichsversicherungsanstalt übersendet den Versicherten die Versicherungskarten nach Eintragung des Vermerkes zusammen mit ihrem etwaigen Bescheide. Die Beteiligten können hiergegen das Streitverfahren nach § 193 des Versicherungsgesetzes für Angestellte in der Fassung des Gesetzes vom 14. Februar 1923 (Ges.-Bl. S. 257) beantragen; die Entscheidung bindet die Instanzen.

Ist ein Beitragsstreit rechtskräftig entschieden oder sonstwie die Versicherungspflicht oder -berechtigung rechtskräftig verneint, so hat die Reichsversicherungsanstalt die Versicherungskarte zu berichtigen und rückständige Beiträge einzuziehen oder zuviel entrichtete Beiträge auf Antrag zurückzuerstatten, soweit noch keine Verjährung eingetreten ist.

§ 31.

Die Vernichtung von Marken besteht darin, daß ein Ungültigkeitsvermerk auf die Marke gesetzt wird. Auf der Außenseite der Versicherungskarte wird die Zahl der vernichteten Marken handschriftlich oder gestempelt unter Bezeichnung der vernichtenden Stelle vermerkt.

6. Kosten.

§ 32.

Die gesamte Tätigkeit der Ausgabestelle ist für die Arbeitgeber und Versicherten kosten- und gebührenfrei, soweit nicht im Abs. 4 etwas anderes bestimmt ist. Jedoch erhält die Ausgabestelle von der Reichsversicherungsanstalt eine Vergütung nach Grundsätzen, die der Senat aufstellt.

Die Reichsversicherungsanstalt liefert auf ihre Kosten die Vordrucke für die Versicherungskarte, die Aufrechnungsbescheinigung und den Ersatzzeitschein.

Die Ausgabestellen fordern ihre Vergütung nach Schluß jedes Kalenderjahrs für das abgelaufene Jahr bei der Reichsversicherungsanstalt an.

Die Ausgabestelle kann von dem Antragsteller für die Ausstellung einer Versicherungskarte Kostenersatz nur beanspruchen,

1. wenn die neue Karte gegen Rückgabe der alten nach § 25 Abs. 3 beantragt wird,
2. wenn der Arbeitgeber die Ausstellung beantragt, weil der Versicherte dies zu Unrecht unterlassen hat.

Die Höhe des Betrags setzt der Senat fest.

Dritter Abschnitt.

Schlußbestimmung.

§ 33.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1923 in Kraft.

Danzig, den 23. Februar 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Sahm. **Dr. Schwartz.**

 Muster A.

Ersatzzeitschein

(§ 54 des Versicherungsgesetzes für Angestellte).

Der — Die ....

geb. am .... in ....

war — hat — ....

krank und arbeitsunfähig.

Er — Sie — hat sich die Krankheit weder vorsätzlich noch bei Begehung eines durch strafgerichtliches Urteil festgestellten Verbrechens oder durch schuldhafte Beteiligung bei Schlägereien oder Raufhändeln zugezogen:

vom .... 19........

bis .... 19........

die (Name der Schule)

....

....

....

die als staatlich anerkannte Lehranstalt im Sinne des § 172 des Versicherungsgesetzes für Angestellte in der Fassung des Gesetzes v. 14. 2. 1923 (Gesetzblatt S. 257) gilt, besucht:

vom .... 19........

bis .... 19........

bei den auf der Rückseite näher bezeichneten Truppenteilen Militär- (Kriegs-) Dienste geleistet:

vom .... 19........

bis .... 19........

...................................., den .... 19........

(Stempel.) ....

Antrag

auf Befreiung von der eigenen Beitragsleistung

gemäß § 390 Abs. 2 des Versicherungsgesetzes für Angestellte in der Fassung des Gesetzes vom 14. 2. 1923 (Gesetzblatt S. 257)

(Zu- und Vorname, bei Frauen auch Geburtsname)

geb. am .... im Jahre ....

zu ....

(Geburtsort) (Kreis, Amt)

(Wohnort) (Wohnung)

(Berufsstellung) (Berufszweig)

beschäftigt bei ....

Name und Sitz des Lebensversicherungsunternehmens

Nr. des Versicherungsscheins	Datum des Abschlusses der Versicherung	Datum der Wirksamkeit der Versicherung	Jahresbetrag der Beiträge *)

Tag des Eintritts in die versicherungspflichtige Beschäftigung ....

Jahresarbeitsverdienst beim Eintritt in die versicherungspflichtige Beschäftigung .... M.

Die vorstehenden Angaben sind wahrheitsgemäß gemacht.

........................, den .... 19........

(Unterschrift des Angestellten.)

*) Jahresprämie ohne Dividendenabzüge usw.

Bescheinigung

über die Endzahlen aus der Aufrechnung der Versicherungskarte Nr. ....

de ....

geb. am .... in .... Kreis/Amt ....

Zahl der Beiträge in Gehaltsklasse												
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13

Nachgewiesene Ersatzzeiten, und zwar:

Krankheit		Besuch einer staatlich anerkannten Lehranstalt		Militärdienst	
vom	bis einschließlich	vom	bis einschließlich	vom	bis einschließlich

....
(Ort und Tag)

(Stempel)

....
(Bezeichnung der Ausgabestelle)

91

Verordnung
über Errichtung von Ausschüssen und Kammern für Angestelltenversicherung. Vom 23. 2. 23.

Auf Grund der §§ 157, 168d des Versichernngsgesetzes für Angestellte in der Fassung des Gesetzes über Änderung des Versicherungsgesetzes für Angestellte und der Reichsversicherungsordnung vom 14. Februar 1923 (Gesetzbl. S. 257) wird nach Anhören der Reichsversicherungsanstalt folgendes verordnet:

§ 1.

Für die Angelegenheiten, die in der Angestelltenversicherung den Versicherungsämtern und Oberversicherungsämtern übertragen sind, sind für das Gebiet der Freien Stadt zuständig:

das Versicherungsamt in Danzig-Stadt,
das Oberversicherungsamt in Danzig.

§ 2.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1923 in Kraft.

Danzig, den 23. Februar 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Sahm. Dr. Schwartz.

92

Verfahrensordnung
für die Ausschüsse der Angestelltenversicherung. Vom 23. 2. 23.

Auf Grund des § 228a des Versicherungsgesetzes für Angestellte in der Fassung des Gesetzes über Änderung des Versicherungsgesetzes für Angestellte und der Reichsversicherungsordnung vom 14. Februar 1923 (Gesetzbl. 257) wird nach Anhören der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte folgendes verordnet:

A. Einleitende Vorschriften.

§ 1.

Für den Geschäftsgang und das Verfahren der Ausschüsse für Angestelltenversicherung bei den Versicherungsämtern gelten sinngemäß die Vorschriften der Verordnung über Geschäftsgang und Verfahren der Versicherungsämter vom 24. Dezember 1911 (Reichsgesetzbl. S. 1107), soweit nicht nachstehend etwas anderes bestimmt ist.

§ 2.

Der Vorsitzende bildet nach Bestimmung der obersten Verwaltungsbehörde einen oder mehrere Spruch- und Beschlußausschüsse für Angestelltenversicherung.

Die Versicherungsvertreter des Spruchausschusses für Angestelltenversicherung bilden zugleich den Beschlußausschuß. Sind mehrere Spruchausschüsse für Angestelltenversicherung gebildet, so kann der Vorsitzende mit Zustimmung der höheren Verwaltungsbehörde anordnen, daß die Versicherungsvertreter für den Beschlußausschuß nach § 5 Abs. 2 und 3 der Verordnung vom 24. Dezember 1911 gewählt werden.

§ 3.

Alle Entscheidungen, Beschlüsse, Anordnungen, Verfügungen, Ersuchen, Berichte usw. des Ausschusses für Angestelltenversicherung ergehen unter dem Namen des Versicherungsamts mit dem Zusatz „Ausschuß für Angestelltenversicherung". Dabei ist Spruchausschuß und Beschlußausschuß zu unterscheiden.

§ 4.

Im Beitragsstreitverfahren nach §§ 192a, 193 des Versicherungsgesetzes für Angestellte in der Fassung des Gesetzes vom 14. Februar 1923 (Gesetzbl. S. 257) entscheidet der Ausschuß für Angestelltenversicherung unter Ausschluß der sonstigen Ausschüsse. Wird eine Angelegenheit, die zur Zuständigkeit des Ausschusses für Angestelltenversicherung gehört, bei einem Ausschuß anderer Art desselben oder eines anderen Versicherungsamts anhängig, so hat dieser seine Unzuständigkeit auszusprechen und die Sache

an den zuständigen Ausschuß für Angestelltenversicherung zu verweisen. Entsprechendes gilt, wenn bei einem Ausschuß für Angestelltenversicherung eine Angelegenheit anhängig wird, die nicht zur Zuständigkeit eines Ausschusses für Angestelltenversicherung gehört. Die Entscheidung, durch die der verweisende Ausschuß seine Zuständigkeit verneint, ist bindend.

Ist ein Ausschuß für Angestelltenversicherung angerufen, der nur örtlich unzuständig ist, so hat er den Antrag an das Versicherungsamt mit dem zuständigen Ausschuß für Angestelltenversicherung abzugeben.

B. Ordnung des Verfahrens.

I. Allgemeines.

§ 5.

Die Kosten des nach § 18 der Verordnung vom 24. Dezember 1911 bestellten besonderen Vertreters gelten als gerichtliche Kosten.

§ 6.

Der Vorsitzende kann zur Aufklärung des Sachverhalts dem Versicherten, auch wenn er persönlich erscheint, ausnahmsweise gestatten, sich auf Kosten der Reichsversicherungsanstalt einen Vertreter zu nehmen. Der Vorsitzende bestimmt Art und Umfang der Vertretung; er kann auch den Vertreter selbst bestimmen.

§ 7.

Dem nach § 6 gestatteten Vertreter werden auf seinen Antrag die Auslagen erstattet, die er zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung aufgewendet hat. Auch kann ihm für seine Mühewaltung eine angemessene Vergütung gewährt werden. Der Antrag ist an den Vorsitzenden zu richten. Die Unterlagen für die Berechnung sind glaubhaft zu machen.

Die baren Auslagen werden besonders erstattet. Der Vorsitzende kann sie auch in die Vergütung einbeziehen oder neben der Vergütung einen Pauschbetrag festsetzen.

Reisekosten werden nur erstattet, wenn der Vorsitzende zur Ausführung der Reise vorher ermächtigt hatte. Nachträgliche Genehmigung ist ausnahmsweise statthaft, wenn die Reise notwendig war.

Für den durch eine Reise verursachten Zeitaufwand kann neben der Vergütung des Abs. 1 eine angemessene besondere Entschädigung gewährt werden. Ob eine Fahrt als Reise zu gelten hat, ist im Einzelfalle vom Vorsitzenden zu entscheiden.

§ 8.

Sind mehrere Streitfälle zu gemeinsamer Verhandlung und Entscheidung verbunden, so werden die nach § 7 zu zahlenden Beträge nur einmal gewährt, soweit nicht durch die Behandlung eines Falles besondere Kosten entstanden sind.

§ 9.

Die Kosten werden nach § 7 auch dann erstattet, wenn der Vertretene unterliegt.

Weitere Kosten werden auch im Falle des Obsiegens nicht erstattet.

§ 10.

Soweit nicht in den §§ 5 bis 9 etwas anderes bestimmt ist, gelten für die Kostenentscheidung ausschließlich die Vorschriften der §§ 311, 312 des Versicherungsgesetzes für Angestellte.

§ 11.

Ist ein Vertrauensmann mit der Einnahme eines Augenscheins außerhalb der mündlichen Verhandlung beauftragt, so kann er in einfacheren Fällen allein eine Feststellung zu den Akten bringen oder einreichen.

§ 12.

Für die Berichtigung und Ergänzung der Entscheidung gelten die Vorschriften der §§ 281, 282 des Versicherungsgesetzes für Angestellte in der Fassung des Gesetzes vom 14. Februar 1923 (Gesetzbl. S. 257).

§ 13.

Mündliche Verhandlung findet im Beschlußverfahren nur in den Fällen statt, die im § 296g des Versicherungsgesetzes für Angestellte in der Fassung des Gesetzes vom 14. Februar 1923 (Gesetzbl. S. 257) bestimmt sind.

Findet im Beschlußverfahren eine mündliche Verhandlung nach Ermessen des Vorsitzenden nicht statt, so kann der Antrag der Partei auf mündliche Verhandlung nur binnen einer Woche nach der Zustellung der Entscheidung gestellt werden. Die Entscheidung des Vorsitzenden muß darauf hinweisen. Sie ist mit Gründen zu versehen.

II. Besonderer Teil.

§ 14.

Beim Anspruch auf Invalidenrente sind, wenn der Antragsteller auch Beiträge zur Angestelltenversicherung entrichtet hat, auch die im § 15 Abs. 1 und 3 bezeichneten Urkunden vorzulegen.

§ 15.

Beim Anspruch auf Ruhegeld wegen Berufsunfähigkeit sind vorzulegen: die letzte Versicherungskarte, die Bescheinigungen über Aufrechnungen der früheren Versicherungskarten, der von der Reichsversicherungsanstalt erteilte Kontoabschluß für die Zeit bis zum 31. Dezember 1922, die Ersatzzeitscheine (§ 172 des Versicherungsgesetzes für Angestellte in der Fassung des Gesetzes vom 14. Februar 1923 Gesetzbl. S. 257) und etwaige Nachweise über die Beitragsleistung bei einer Ersatzkasse.

Ferner hat der Antragsteller eine ärztliche, behördliche oder andere zuverlässige Bescheinigung vorzulegen, aus der sich seine Beschwerden, der körperliche Befund, die Berufsunfähigkeit und ihre Dauer ergeben.

Hat der Antragsteller Kinder unter 18 Jahren oder elternlose Enkel unter 18 Jahren, deren Unterhalt ganz oder überwiegend von ihm bestritten wird, so sind die Geburtsurkunden und die zum Nachweis der Verwandtschaft erforderlichen Urkunden einzureichen.

Hat der Antragsteller auch Beiträge zur Invalidenversicherung entrichtet, so sind auch die im § 74 Abs. 1 der Verordnung vom 24. Dezember 1911 bezeichneten Urkunden vorzulegen.

§ 16.

Bei einem Antrag auf Witwenrente aus der Angestelltenversicherung ist Berufsunfähigkeit nicht nachzuweisen. Sie ist keine Voraussetzung des Anspruchs.

§ 17.

Bei Ansprüchen auf Waisenrente aus der Angestelltenversicherung ist die Bedürftigkeit der Waisen in keinem Falle nachzuweisen. Sie ist keine Voraussetzung des Anspruchs.

§ 18.

Beim Anspruch auf Abfindung (§ 60 des Versicherungsgesetzes für Angestellte) sind die Sterbeurkunden und die das Verwandtschaftsverhältnis klarstellenden Urkunden vorzulegen, auch hat der Antragsteller glaubhaft zu machen, daß ihm Besserberechtigte nicht bekannt sind.

Außerdem gelten die Vorschriften über den Antrag auf Ruhegeld entsprechend.

§ 19.

Bei Ansprüchen auf Erstattung aus § 62 des Versicherungsgesetzes für Angestellte in der Fassung des Gesetzes vom 14. Februar 1923 (Gesetzbl. S. 257) ist die Heiratsurkunde vorzulegen.

Außerdem gelten die Vorschriften über den Antrag auf Ruhegeld entsprechend.

§ 20.

Bei Ansprüchen auf § 398 des Versicherungsgesetzes für Angestellte in der Fassung des Gesetzes vom 14. Februar 1923 (Gesetzbl. S. 257) sind die Sterbeurkunde und bei Ansprüchen von Witwen oder Witwern die Heiratsurkunden, bei Ansprüchen von Kindern die Geburtsurkunden und die Sterbeurkunde auch des andern Elternteils vorzulegen.

Außerdem gelten die Vorschriften über den Antrag auf Ruhegeld entsprechend.

§ 21.

Das Versicherungsamt hat bei einem Antrag aus der Invalidenversicherung festzustellen, ob der Antragsteller Beiträge auch zur Angestelltenversicherung und bei einem Antrag aus der Angestelltenversicherung, ob er Beiträge auch zur Invalidenversicherung entrichtet hat. In beiden Fällen hat das Versicherungsamt ferner festzustellen, ob der Antragsteller bereits früher Anträge auf Gewährung von Leistungen der Unfall-, der Invaliden- und Hinterbliebenen- oder der Angestelltenversicherung gestellt hat und welche Bescheide ihm erteilt worden sind.

Das Versicherungsamt hat von den betreffenden Versicherungsträgern die Akten und Belege einzufordern (Abschrift oder Auszug aus den Versicherungskonten der Reichsversicherungsanstalt, die Versicherungskarten, nötigenfalls auch die Quittungskarten der Invalidenversicherung, ferner die etwa vorhandenen Verhandlungen über Streit wegen der Versicherungspflicht, über Beitragsüberwachung, über Heilbehandlung, in geeigneten Fällen auch über frühere Invalidenrenten-, Altersrenten- und Hinterbliebenenansprüche sowie die etwa vorhandenen Krankenkassenakten usw.)

§ 22.

Sind bei der Feststellung der Leistungen aus der Angestelltenversicherung oder Invalidenversicherung Steigerungsbeträge auch aus der anderen Versicherung anzusetzen, ohne daß ein Anspruch auf Leistungen gegen diese Versicherung besteht, so ist dem Träger dieser Versicherung der Antrag und das Ergebnis der Ermittlungen mitzuteilen und ihm Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

Er ist zu benachrichtigen, wenn mündliche Verhandlung stattfindet, und ist berechtigt, einen Vertreter zu dieser zu entsenden. Der Vertreter ist zu hören.

§ 23.

Eine Abschrift des Gutachtens des Versicherungsamts ist den nach § 22 beteiligten Versicherungsträgern zu übersenden, während für die Aktenübersendung selbst der § 91 der Verordnung vom 24. Dezember 1911 gilt.

C. Schlußbestimmungen.

§ 24.

§ 88 der Verordnung vom 24. Dezember 1911 erhält folgende Fassung:

„Außer den im § 1624 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung und den im § 262 des Versicherungsgesetzes für Angestellte bezeichneten Fällen findet eine mündliche Verhandlung im Spruchverfahren nicht statt, wenn

1. es sich lediglich um den Beginn oder die Höhe der Rente (Invalidenrente, Witwenrente, Ruhegeld) handelt,
2. es sich um einen Anspruch auf Invalidenrente wegen Zurücklegung des 65. Lebensjahrs handelt,
3. es sich um die Erfüllung der Wartezeit handelt, es sei denn, daß die Entscheidung von der Feststellung der Versicherungspflicht oder der Versicherungsberechtigung oder des Beginns der Invalidität oder der Berufsunfähigkeit abhängt.

§ 25.

Die §§ 96, 97 der Verordnung vom 24. Dezember 1911 gelten nicht für das Verfahren vor dem Ausschuß für Angestelltenversicherung. Statt dessen gelten die §§ 168 b, 168 n des Versicherungsgesetzes für Angestellte in der Fassung des Gesetzes vom 14. Februar 1923 (Gesetzbl. S. 257) und die dazu ergehenden Ausführungsbestimmungen.

§ 26.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1923 in Kraft.

Danzig, den 23. Februar 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Sahm. Dr. Schwartz.

Verfahrensordnung

für die Kammern der Angestelltenversicherung. Vom 23. 2. 23.

Auf Grund des § 228a des Versicherungsgesetzes für Angestellte in der Fassung des Gesetzes über Änderung des Versicherungsgesetzes für Angestellte und der Reichsversicherungsordnung vom 14. Februar 1923 (Gesetzbl. S. 257) wird nach Anhören der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte folgendes verordnet:

§ 1.

Für den Geschäftsgang und das Verfahren der Kammern für Angestelltenversicherung bei den Obersicherungsämtern gelten sinngemäß die Vorschriften der Verordnung über Geschäftsgang und Verfahren der Oberversicherungsämter vom 24. Dezember 1911 (Reichsgesetzbl. S. 1095), soweit nicht nachstehend etwas anderes bestimmt ist.

§ 2.

Alle Entscheidungen, Beschlüsse, Anordnungen, Verfügungen, Ersuchen, Berichte usw. der Kammer für Angestelltenversicherung ergehen unter dem Namen des Obersicherungsamts mit dem Zusatz „Kammer für Angestelltenversicherung".

§ 3.

Die Kosten des nach § 15 der Verordnung vom 24. Dezember 1911 bestellten besonderen Vertreters gelten als gerichtliche Kosten.

§ 4.

Der Vorsitzende kann zur Aufklärung des Sachverhalts dem Versicherten, auch wenn er persönlich erscheint, ausnahmsweise gestatten, sich auf Kosten der Reichsversicherungsanstalt einen Vertreter zu nehmen. Der Vorsitzende bestimmt Art und Umfang der Vertretung. Er kann auch den Vertreter selbst bestimmen.

§ 5.

Dem Vertreter werden auf seinen Antrag die Auslagen erstattet, die er zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung aufgewendet hat, auch kann ihm für seine Mühewaltung eine angemessene Vergütung gewährt werden. Der Antrag ist an den Vorsitzenden zu richten, die Unterlagen für die Berechnung sind glaubhaft zu machen.

Die baren Auslagen werden besonders erstattet. Der Vorsitzende kann sie auch in die Vergütung einbeziehen oder neben der Vergütung einen Pauschbetrag festsetzen.

Reisekosten werden nur erstattet, wenn der Vorsitzende zur Ausführung der Reise vorher ermächtigt hatte. Nachträgliche Genehmigung ist ausnahmsweise statthaft, wenn die Reise notwendig war.

Für den durch eine Reise verursachten Zeitaufwand kann neben der Vergütung des Abs. 1 eine angemessene besondere Entschädigung gewährt werden. Ob eine Fahrt als Reise zu gelten hat, ist im Einzelfalle vom Vorsitzenden zu entscheiden.

§ 6.

Sind mehrere Streitfälle zu gemeinsamer Verhandlung und Entscheidung verbunden, so werden die nach § 5 zu zahlenden Beträge nur einmal gewährt, soweit nicht durch die Behandlung besondere Kosten entstanden sind.

§ 7.

Die Kosten werden nach § 5 auch dann erstattet, wenn der Vertretene unterliegt.

Weitere Kosten werden auch im Falle des Obsiegens nicht erstattet.

§ 8.

Soweit nicht in den §§ 3 bis 7 etwas anderes bestimmt ist, gelten für die Kostenentscheidung ausschließlich die Vorschriften der §§ 311, 312 des Versicherungsgesetzes für Angestellte.

Die auf Grund des § 311 auferlegten Kosten werden in der Entscheidung festgesetzt und wie Gemeindeabgaben beigetrieben.

§ 9.

Gegen Personen, die auf Grund des § 256 des Versicherungsgesetzes für Angestellte in der Fassung des Gesetzes vom 14. Februar 1923 (Gesetzbl. S. 257) aus dem Sitzungszimmer entfernt worden sind, wird in der gleichen Weise verfahren, wie wenn sie sich freiwillig entfernt hätten.

§ 10.

Der Vorsitzende oder das Oberversicherungsamt kann Auskünfte der Vertrauensmänner einholen. Die Äußerungen der Vertrauensmänner unterliegen keinen Formvorschriften.

§ 11.

Im Falle des Artikels VII des Gesetzes über Änderung des Versicherungsgesetzes für Angestellte und der Reichsversicherungsordnung vom 14. Februar 1923 (Gesetzbl. S. 257) ist für die Berufung dasjenige Oberversicherungsamt zuständig, in dessen Bezirk der Berechtigte zur Zeit der Berufungseinlegung wohnt oder beschäftigt ist. Im übrigen gelten § 230 Abs. 2, §§ 231, 232 des Versicherungsgesetzes für Angestellte in der Fassung des Gesetzes vom 14. Februar 1923 (Gesetzbl. S. 257) entsprechend.

Eine entgegenstehende Vereinbarung ist nichtig.

§ 12.

In den Fällen des § 198 des Versicherungsgesetzes für Angestellte in der Fassung des Gesetzes vom 14. Februar 1923 (Gesetzbl. S. 257) und des § 358 des Versicherungsgesetzes für Angestellte entscheidet dasjenige Obersicherungsamt, in dessen Bezirk die Pflichtwidrigkeit oder die strafbare Handlung begangen ist. Sind hiernach mehrere Oberversicherungsämter zuständig, so entscheidet das zuerst angegangene. Hält dieses ein anderes für zuständig, so gibt es die Sache dahin weiter.

Hält sich auch das letztere nicht für zuständig, so entscheidet das Reichsversicherungsamt über die Zuständigkeit.

§ 13.

Hat in unterer Instanz im Beschlußverfahren nicht der Vorsitzende, sondern der Ausschuß für Angestelltenversicherung beim Versicherungsamt entschieden, so entscheidet im Instanzenzuge die Kammer für Angestelltenversicherung; für die Zurückweisung des Rechtsmittels als verspätet gelten die allgemeinen Vorschriften.

§ 14.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1923 in Kraft.

Danzig, den 23. Februar 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Sahm. **Dr. Schwartz.**

94 **Verordnung**

über das Wahlrecht der Wanderversicherten. Vom 23. 2. 23.

Auf Grund des § 24 a des Versicherungsgesetzes für Angestellte und des § 1254 a der Reichsversicherungsordnung in der Fassung des Gesetzes über Änderungen des Versicherungsgesetzes für Angestellte und der Reichsversicherungsordnung vom 14. Februar 1923 (Gesetzbl. S. 257) sowie auf Grund des Abschnitts A Artikels XIII Abs. 3 und des Abschnitts B Artikels VII dieses Gesetzes wird folgendes bestimmt:

§ 1.

Wird ein Antrag auf Rente nach der Invalidenversicherung gestellt oder wird zum Zwecke eines Rentenantrags eine Auskunft über die Rentenansprüche aus der Invalidenversicherung begehrt, so ist der Antragsteller darüber zu befragen, ob Beiträge zu beiden Versicherungen entrichtet worden sind (Wanderversicherung). In diesem Falle hat das Versicherungsamt (§ 1614 der Reichsversicherungsordnung), erforderlichenfalls nach Rückfrage bei den beteiligten Versicherungsträgern zu prüfen, ob sowohl für die

Invalidenrente als auch für das Ruhegeld die Wartezeit erfüllt und die Anwartschaft aufrechterhalten ist, ferner welche Bezüge aus jeder der beiden Versicherungen dem Antragsteller zustehen und nach seinem Tode den Hinterbliebenen zustehen würden. Ist in beiden Versicherungen die Wartezeit erfüllt und die Anwartschaft nicht erloschen, so hat das Versicherungsamt den Antragsteller über Voraussetzungen, Dauer und Höhe der Leistungen sowie über die besonderen Vorteile der beiden Versicherungszweige zu belehren und darauf hinzuweisen, daß er bei Erfüllung nicht nur der Wartezeit, sondern auch der übrigen gesetzlichen Voraussetzungen zwischen den Leistungen der beiden Versicherungen wählen kann. Insbesondere ist darauf hinzuweisen, daß der Witwe aus der Invalidenversicherung ihres Ehemanns eine Rente nur gewährt wird, wenn und solange sie invalide ist, und daß die Waisenrenten der Invalidenversicherung Kindern unter fünfzehn Jahren, die Waisenrenten der Angestelltenversicherung Kindern unter achtzehn Jahren gewährt werden.

§ 2.

Die Wahl des Wanderversicherten erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Versicherungsamt; über eine mündliche Erklärung ist von dem Versicherungsamt eine Niederschrift aufzunehmen, die nach Vorlesung von dem Antragsteller und dem vernehmenden Beamten zu unterzeichnen ist.

§ 3.

Wählt der Wanderversicherte die Leistungen der Invalidenversicherung oder gibt er binnen einer ihm gesetzten Frist keine Erklärung ab, so ist das die Entscheidung des Invalidenversicherungsträgers vorbereitende Verfahren durchzuführen (§§ 1617 ff. der Reichsversicherungsordnung).

§ 4.

Wählt der Wanderversicherte die Leistungen aus der Angestelltenversicherung, so gibt das Versicherungsamt die Vorgänge an die zuständige Stelle ab (§ 157 des Versicherungsgesetzes für Angestellte).

§ 5.

Die vorstehenden §§ 1 bis 4 gelten entsprechend, wenn bei einem Versicherungsamte für Angestelltenversicherung ein Antrag auf Ruhegeld gestellt wird.

§ 6.

Eine Wahlerklärung ist unwirksam, wenn das Verfahren, in dem sie abgegeben worden ist, abschließt, ohne daß dem Antragsteller Rente oder Ruhegeld gewährt wird oder wenn die Rente oder das Ruhegeld wieder entzogen wird.

§ 7.

Ist ein Antrag auf Ruhegeld endgültig abgelehnt worden, weil Berufsunfähigkeit nicht nachweisbar war, so kann der Antrag erst ein Jahr, nachdem die Entscheidung zugestellt worden ist, vorher aber nur dann gestellt werden, wenn glaubhaft bescheinigt wird, daß inzwischen Umstände eingetreten sind, die den Nachweis der Invalidität liefern.

Wird die Bescheinigung nicht beigebracht, so weist das Versicherungsamt den vorzeitig wiederholten Antrag zurück. Der Bescheid ist nicht anfechtbar.

§ 8.

Die Wahl der einen oder der anderen Versicherung durch den Versicherten selbst ist auch für seine Hinterbliebenen dauernd bindend.

Hat der Wanderversicherte selbst keine Wahl getroffen, so können seine Hinterbliebenen, wenn die Wartezeit für die Hinterbliebenenrenten sowohl in der Angestelltenversicherung als auch in der Invalidenversicherung erfüllt und die Anwartschaft aufrecht erhalten ist, die Hinterbliebenenrenten aus einer dieser Versicherungen wählen. Das Wahlrecht steht der Witwe oder dem Witwer zu. Sind nur Waisen vorhanden, so steht ihnen das Wahlrecht gemeinschaftlich zu; haben sie mehrere gesetzliche Vertreter, so entscheidet der Vertreter der jüngsten Waise (§ 24a Abs. 2 des Versicherungsgesetzes für Angestellte, § 1254a Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung).

§ 9.

Wenn Versicherungsleistungen aus der einen Versicherung bereits vor dem 1. Januar 1923 rechtskräftig festgesetzt worden sind und entweder zu diesem Zeitpunkt ein Verfahren über einen Anspruch aus der anderen Versicherung schwebt oder nach diesem Zeitpunkt anhängig gemacht wird (A Artikel XIII Abs. 3 und B Artikel VII des Gesetzes), so gelten die §§ 1 bis 8 dieser Ausführungsbestimmungen entsprechend. Der frühere Bescheid wird mit der Zubilligung der neuen Rente hinfällig.

§ 10.

Schwebt ein Verfahren über einen der vorbezeichneten Ansprüche vor einer höheren Versicherungsbehörde, so ist auch sie an Stelle des Versicherungsamts für die ihm durch diese Ausführungsbestimmungen übertragenen Maßnahmen zuständig.

Wird die Versicherung, für welche die mit der Berufung befaßte Kammer des Oberversicherungsamts zuständig ist, gewählt oder gilt sie als gewählt (§ 3), so wird dem Verfahren Fortgang gegeben. Andernfalls werden die Vorgänge an die für die andere Versicherung zuständige Kammer abgegeben. Entsprechendes gilt für die Senate des Reichsversicherungsamts und der Landesversicherungsämter mit der Maßgabe, daß die Senate der Landesversicherungsämter die Vorgänge an den Senat des Reichsversicherungsamts für Angestelltenversicherung abgeben, wenn diese Versicherung gewählt wird oder als gewählt gilt.

§ 11.

Vor dem Oberversicherungsamte, dem Reichsversicherungsamt oder dem Landesversicherungsamte kann der Berechtigte auch nach Ausübung des Wahlrechts den Antrag stellen, daß ihm, wenn der Anspruch aus der gewählten Versicherung nicht begründet sein sollte, die Leistung der anderen Versicherung gewährt wird. In diesem Falle hat die Kammer oder der Senat auch über den Anspruch aus der anderen Versicherung zu entscheiden. Der Träger der anderen Versicherung ist alsdann zu dem Verfahren zuzuziehen; er hat dabei die erforderlichen Erklärungen abzugeben.

§ 12.

Hat der Träger der Invalidenversicherung dem Wanderversicherten die Invalidenrente entzogen, so kann dieser vor dem Versicherungsamte, dem Reichsversicherungsamt oder dem Landesversicherungsamte den Antrag stellen, daß ihm für den Fall der Entziehung der Invalidenrente das Ruhegeld gewährt wird. Satz 2 und 3 des § 11 gelten entsprechend.

Danzig, den 23. Februar 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Sahm. **Dr. Schwartz.**

95

Vierte Verordnung über Versicherungspflicht in der Angestelltenversicherung. Vom 23. 2. 23.

Auf Grund des § 1a des Versicherungsgesetzes für Angestellte in der Fassung des Gesetzes über Änderung des Versicherungsgesetzes für Angestellte und der Reichsversicherungsordnung vom 14. Februar 1923 (Gesetzbl. S. 257) wird folgendes verordnet:

§ 1.

Voraussetzung der Versicherung nach § 1 des Versicherungsgesetzes für Angestellte ist, daß der Jahresarbeitsverdienst 4 200 000 Mark nicht übersteigt.

§ 2.

Wer die nach § 1 für die Versicherungspflicht maßgebende Grenze des Jahresarbeitsverdienstes überschreitet, ohne seinen Arbeitgeber oder seine Stellung zu wechseln, scheidet erst mit dem ersten Tage des vierten Monats nach Ueberschreiten der Versicherungsgrenze aus der Versicherungspflicht aus.

§ 3.

Angestellte, die mit einem Jahresarbeitsverdienste von mehr als 1 200 000 Mark auf Grund des § 1 dieser Verordnung versicherungspflichtig werden, ohne bereits eine laufende Anwartschaft aus früherer Pflichtversicherung zu haben (Neuversicherte), werden auf Grund des § 11 des Versicherungsgesetzes für Angestellte von der Versicherungspflicht rückwirkend auf den Tag ihres Beginns befreit, sofern der Befreiungsantrag binnen sechs Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung bei dem Versicherungsamt oder der Reichsversicherungsanstalt eingeht und bereits zu dem früheren Zeitpunkt die gesetzlichen Voraussetzungen für die Befreiung im übrigen vorlagen.

Die Eigenschaft als Neuversicherter geht dadurch nicht verloren, daß der Versicherte die frühere Pflichtversicherung freiwillig fortgesetzt hat.

§ 4.

Einzelnen Neuversicherten kann die Reichsversicherungsanstalt in den ersten drei Jahren nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung nach vorhergehender ärztlicher Untersuchung gestatten, die Wartezeit zum Bezuge der Leistungen des Versicherungsgesetzes für Angestellte durch Einzahlung der entsprechenden Deckungsmittel abzukürzen. Der Senat bestimmt die Grundsätze für die Berechnung der Deckungsmittel nach Anhören der Reichsversicherungsanstalt.

§ 5.

Neuversicherte, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung das fünfundfünfzigste Lebensjahr bereits vollendet haben, werden auf ihren Antrag von der Versichernngspflicht befreit, wenn ihnen die Abkürzung der Wartezeit nicht gestattet wird oder nicht zugemutet werden kann. Der Befreiungsantrag ist innerhalb der ersten drei Jahre nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung zu stellen.

§ 6.

Angestellten, die versicherungspflichtig gewesen, infolge Erhöhung ihres Jahresarbeitsverdienstes aus der Versicherungspflicht ausgeschieden sind und nunmehr auf Grund des § 1 dieser Verordnung wieder versicherungspflichtig werden (Wiederversicherte), sind die Kalendermonate der Zwischenzeit als Beitragsmonate im Sinne der §§ 15, 49 des Versicherungsgesetzes für Angestellte anzurechnen.

Wenn ein solcher Angestellter von dem Rechte der freiwilligen Versicherung nach § 15 für die zurückliegende Zeit, während welcher er nicht versicherungspflichtig war, Gebrauch macht oder gemacht hat, so gelten die freiwilligen Beiträge, die er für diese Zeit entrichtet hat oder gültig nachentrichtet, als Pflichtbeiträge im Sinne des § 48. Die freiwillige Versicherung hat die Wirkung der Pflichtversicherung nur insoweit, als ihre Beiträge mindestens in der Gehaltsklasse des letzten Pflichtbeitrags vor jenem Ausscheiden des Angestellten aus der Versicherungspflicht entrichtet sind oder gültig nachentrichtet werden.

§ 7.

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Februar 1923 in Kraft.

Danzig, den 23. Februar 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Sahm. **Dr. Schwartz.**

96

Verordnung
über Versicherungsfreiheit vorübergehender Dienstleistungen in der Angestelltenversicherung.
Vom 23. 2. 23.

Auf Grund des § 8 des Versicherungsgesetzes für Angestellte vom 20. Dezember 1911 (Reichsgesetzbl. S. 989 ff.) wird folgendes verordnet:

§ 1.

Versicherungsfrei bleiben:

1. vorübergehende Dienstleistungen, wenn sie

a) von Personen, die überhaupt berufsmäßig keine Angestelltenversicherungspflicht begründende Beschäftigung ausüben, nur gelegentlich, insbesondere zur gelegentlichen Aushilfe ausgeführt werden,

b) von Personen, die sonst berufsmäßig keine Angestelltenversicherungspflicht begründende Beschäftigung ausüben, zwar in regelmäßiger Wiederkehr, aber nur nebenher und gegen einen geringfügigen Entgelt ausgeführt werden. Als geringfügig gilt ein Entgelt, wenn er für den Lebensunterhalt während des Zeitraums, innerhalb dessen die Beschäftigung in regelmäßiger Wiederkehr ausgeübt wird, nicht wesentlich ist;

2. vorübergehende Dienstleistungen von Deutschen, die bei einer amtlichen Vertretung des Reichs oder eines Landes im Ausland aushilfsweise beschäftigt werden;

3. Dienstleistungen von Angestellten, die bei Stellenlosigkeit in gemeinnützigen Schreibstuben oder in Verpflegungsstationen oder ähnlichen Wohltätigkeitsanstalten während eines verhältnismäßig geringen Zeitraums des Kalenderjahrs beschäftigt werden, auch wenn eine Geldentschädigung gewährt wird;

4. Dienstleistungen von Angestellten ausländischer Eisenbahnverwaltungen in Eisenbahnbetrieben des Inlandes, soweit diese Angestellten in letzteren vorübergehend beschäftigt werden;

5. Dienstleistungen im Inland von Angestellten ausländischer Betriebe, soweit diese mit einzelnen Betriebshandlungen vorübergehend in das Inland hinübergreifen;

6. Dienstleistungen von Angestellten ausländischer Schiffe, die im Binnenschiffsverkehre Danziger Wasserstraßen befahren, sofern nicht diese Schiffe nach der Entscheidung des zuständigen Versicherungsamts (§ 1331 der Reichsversicherungsordnung) im Inland einen regelmäßigen Verkehr von erheblicher Dauer unterhalten;

7. vorübergehende Dienstleistungen nicht zur Schiffsbesatzung gehörender Personen auf Danziger Seeschiffen im Ausland.

§ 2.

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. November 1922 ab in Kraft. Mit dem gleichen Tage treten die Bestimmungen der Bekanntmachungen vom 9. Juli 1913 und vom 4. Mai 1916 über die Ausführung des § 8 des Versicherungsgesetzes für Angestellte (Reichsgesetzbl. 1913 S. 571, 1916, S. 364) außer Wirksamkeit.

Danzig, den 23. Februar 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Sahm. **Dr. Schwartz.**

97

Verordnung
betreffend die Höhe der Erwerbslosenunterstützung. Vom 20. Februar 1923.

Auf Grund des § 16 des Gesetzes betreffend Erwerbslosenfürsorge vom 28. März 1922 (Ges.-Bl. S. 91) wird in Abänderung der Verordnung vom 2. Februar 1923 (Ges.-Bl. S. 177) folgendes bestimmt:

Die Unterstützung ist vom 12. Februar 1923 ab nach folgenden Sätzen zu gewähren:

1. für männliche Personen
a) über 21 Jahre, sofern sie nicht im Haushalt eines anderen leben . . . . 1500 M,
b) über 21 Jahre, sofern sie in dem Haushalt eines anderen leben . . . . 1300 M,
c) unter 21 Jahren . . . . 900 M,

2. für weibliche Personen
a) über 21 Jahre, sofern sie nicht im Haushalt eines anderen leben . . . . 1300 M,
b) über 21 Jahre, sofern sie in dem Haushalt eines anderen leben . . . . 1100 M,
c) unter 21 Jahren . . . . 800 M,

3. als Familienzuschläge für
   a) den Ehegatten . . . . 700 M,
   b) die Kinder und sonstige unterstützungsberechtigte Angehörige . . . . 600 M.

Danzig, den 20. Februar 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Sahm. **Dr. Schwartz.**

98 Beitritt Belgiens zu der Konvention vom 26. September 1906 über die Anwendung weißen Phosphors bei der Zündholzfabrikation. Vom 20. 2. 23.

Der diplomatische Vertreter der Republik Polen hat den Senat in Kenntnis gesetzt, daß Belgien am 8. Dezember 1922 seinen Beitritt zu der Konvention vom 26. September 1906 über die Anwendung weißen Phosphors bei der Zündholzfabrikation angemeldet hat.

Danzig, den 20. Februar 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Sahm. **Jewelowski.**

99

Verordnung

über die weitere Erhöhung der Unterstützung für Rentenempfänger der Invaliden- und Angestelltenversicherung. Vom 13. 2. 20.

Auf Grund des Gesetzes über Änderung von Geldbeträgen in der Sozialversicherung vom 31. 1. 23 (Ges.-Bl. S. 181) wird der § 2 des Gesetzes über Notstandsmaßnahmen zur Unterstützung von Rentenempfänger der Invaliden- und Angestelltenversicherung in der Fassung vom 25. September 1922 (Ges.-Bl. S. 433) und der Verordnung über die weitere Erhöhung der Unterstützung für Rentenempfänger der Invaliden- und Angestelltenversicherung vom 31. Januar 1923 (Ges.-Bl. S. 176) vom 1. Januar 1923 ab wie folgt geändert:

In Abs. 1 wird das Wort „dreiundvierzigtausendzweihundert“ durch das Wort „einhundertzwanzigtausend“, das Wort „vierunddreißigtausendzweihundert“ durch das Wort „einhundertachttausend“ und das Wort „neunzehntausendzweihundert“ durch das Wort „sechzigtausend“ ersetzt. In Abs. 3 wird das Wort „dreitausendsechshundert“ durch das Wort „fünfzehntausend“, im Abs. 4 das Wort „sechsunddreißigtausend“ durch das Wort „einhundertzwanzigtausend“ und im Abs. 5 das Wort „neuntausendsechshundert“ durch das Wort „sechsunddreißigtausend“ ersetzt.

Die Deckung der durch die Erhöhungen der Unterstützungen notwendig werdenden Mehraufwendungen an Staatsmitteln (§ 7 Abs. 1 des Gesetzes vom 25. 9. 22) erfolgt aus den Erträgen des dem Volkstag vorliegenden Zuckersteuergesetzes. Über den Zeitpunkt der Erstattung ergeht noch nähere Anweisung.

Danzig, den 13. Februar 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Sahm. **Dr. Schwartz.**

160

Druckfehlerberichtigung.

Gesetzblatt 1923 Seite 170. In Artikel 2 Zeile 2 muß es anstatt „für den Monat Dezember 1922 auf“ heißen: „für den Monat **November** 1922 auf“.

Schriftleitung: Büro des Senats der Freien Stadt Danzig. — Druck von A. Schroth in Danzig.